

# HAUSORDNUNG

vom 24. Januar 2011 der Hochschule Kehl

Auf Grund § 8 (5) des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Rektorat der Hochschule mit Beschluss vom 11. Januar 2011 nachfolgende Hausordnung erlassen:

## § 1

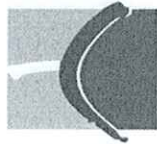
### Geltungsbereich

- (1) Das Land Baden-Württemberg hat der Hochschule Kehl landeseigene Gebäude in der Kinzigallee 1 zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume.
- (3) Sie gilt für alle Benutzer der in § 1 (1) genannten Gebäude sowie für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumen aufhalten.

## § 2

### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Rektor der Hochschule aus und ihm obliegt die Aufsicht über Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten.  
Darüber hinaus hat, zur Sicherung und Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht, soweit dieses nicht vorrangig durch den Rektor ausgeübt wird.



### **§ 3 Parkplätze**

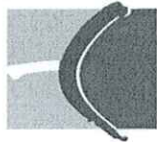
- (1) Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten.
- (2) Für Fahrräder sind die vorhandenen Fahrradständer bzw. Stellplätze zu nutzen.

### **§ 4 Öffnungszeiten und Aufenthalt in den Gebäuden**

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden vom Rektor der Hochschule festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind beim Betreten und Verlassen der Gebäude die Außentüren sofort wieder zu schließen und erforderlichenfalls abzuschließen. Von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist der Aufenthalt in den Gebäuden den Studierenden in der Regel nicht gestattet.
- (3) Dienstliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Rektorat.  
Nichtdienstliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Rektors.
- (4) Flure und Gänge dienen dem Zugang zu den Hörsälen sowie zum Aufenthalt während der Vorlesungspausen. Jede übermäßige Lärmbelästigung, insbesondere nach Vorlesungsbeginn, ist zu vermeiden.
- (5) Die Flure und Treppenhäuser sind Fluchtwege und müssen von Brandlasten freigehalten werden.

### **§ 5 Aufzüge**

- (1) Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.



## § 6

### **Nutzung und Sauberhaltung der Räumlichkeiten**

- (1) An der Hochschule werden Abfälle getrennt. Gefahrstoffe sind getrennt vom übrigen Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften zu sammeln und zu entsorgen. Die Gebäude sind innerhalb und außerhalb sauber zu halten.
- (2) In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) grundsätzlich untersagt.
- (3) Die Beleuchtung ist, sobald sie nicht mehr benötigt wird, auszuschalten. Fenster sollen während der Heizperiode nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. nach Vorlesungsende sind die Fenster zu schließen.
- (4) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung des Hausmeisters aus den Hörsälen oder Räumen entfernt werden. Nach Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (5) Beschädigungen und Mängel müssen dem Hausmeister gemeldet werden.

## § 7

### **Rauchverbot**

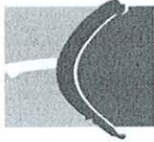
- (1) In den Gebäuden und im Innenhof der Hochschule Kehl ist das Rauchen nicht gestattet. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherzonen erlaubt.

## § 8

### **Haftung**

- (1) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum übernimmt die Hochschule keine Haftung. Bei Diebstahl wird eine Anzeige bei der Polizei empfohlen.





## § 9

### Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz

- (1) Der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes. Darüber hinaus ist jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich verantwortlich für die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften.

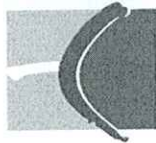
## § 10

### Sonstiges

- (1) Auf dem Gelände der Hochschule Kehl gilt die StVO.
- (2) Versammlungen, Vorträge, Werbungen und Ausstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors.
- (3) Das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen und Informationen ist Mitgliedern der Hochschule nur an den hierfür vorgesehenen Stellen bzw. Stellwänden gestattet. Plakate und Anschläge anderer Personen bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Plakate und Anschläge mit parteipolitischer und kommerzieller Werbung sowie mit sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten.
- (4) Es ist nicht gestattet, in den Dienstgebäuden, Diensträumen und anderen dienstlichen Anlagen Waren für private Zwecke zu vertreiben, für den Kauf von Waren zu werben und Bestellungen zu suchen.

Unter Waren sind auch Bücher, Zeitschriften und Schriftgut jeder Art zu verstehen.

- (5) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Tiere dürfen in die Gebäude und Räume des Geltungsbereiches nach § 1 nicht eingebracht werden; befristet nur mit Genehmigung des Rektors der Hochschule. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen. Tierhalter sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandlung wird angezeigt.



Kehl, den 24. Januar 2011

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt zum 01. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hausordnungen älterer Fassung außer Kraft.

Kehl, den 1. März 2011

.....  
Prof. Paul Witt  
Rektor der Hochschule Kehl